

# Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Lipperswil-Wäldi

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Lipperswil-Wäldi die folgende

## Gemeindeordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 <sup>1</sup> Die Evangelische Kirchgemeinde Lipperswil-Wäldi – Rechtsnatur  
im folgenden Gemeinde genannt - ist eine Körperschaft des  
öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des  
Kantons Thurgau.

<sup>2</sup> Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des  
Kantons Thurgau.

§ 2 <sup>1</sup> Die Evangelische Kirchgemeinde Lipperswil-Wäldi Mitgliedschaft  
umfasst das Gebiet *der politischen Gemeinde Wäldi*.

<sup>2</sup> Mitglieder sind Evangelische Einwohner und  
Einwohnerinnen im Gemeindegebiet der evangelischen  
Kirchgemeinde Lipperswil - Wäldi. Sie sind damit auch Mitglieder  
der evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

<sup>3</sup> Für Ein- und Austritte gelten die Bestimmungen der  
Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons  
Thurgau.

§ 3 Soweit die Gemeinde in ihrem Kompetenzbereich keine Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Landeskirche und soweit derartige Regelungen fehlen, jene des Staates Thurgau.

Übergeordnetes  
Recht

§ 4 Das Stimm und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

Stimm- und  
Wahlrecht

§ 5 Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:

Organe  
und Ämter

1. Die Stimmberechtigten;
2. Die Kirchenvorsteherschaft;
3. Die Aufsichtskommission;
4. Das Pfarramt;
5. Die Kirchenpflege;
6. Das Mesmeramt;
7. Das Organistenamt;
8. Die Rechnungsprüfungskommission;
9. *Die Pfarrwahlkommission;*
10. Das Wahlbüro;
11. *Von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchgemeinde eingesetzte Kommissionen.*

§ 6 *Publikationsorgan ist der Kirchenzettel und die «Thurgauer Zeitung»/das «Tagblatt». Die Veröffentlichung in einem der Publikationsorgane genügt. Die Publikation kann auch mittels Einlageblättern im Kirchenboten erfolgen, auf welche die Gemeindeseite hinweist.*

Publikationsorga  
n

## II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 7 Die Stimmberechtigten üben die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte an der Kirchgemeindeversammlung aus.

Verfahren

§ 8 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten treten zusammen

Gemeinde-  
versammlung

1. zu ordentlichen Versammlungen zwecks Genehmigung des Voranschlages und Abnahme der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes.
2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren *eines Fünftels* der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.

<sup>3</sup> An der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften für erheblich erklärte Anträge sind von der Kirchenvorsteherschaft innert *eines Jahres* zur Abstimmung zu unterbreiten.

§ 9 <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse (abschliessende Aufzählung):

Entscheide durch die Gemeindeversammlung

1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin;
2. Wahl des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin;
3. Wahl des Kirchenpfleger oder der Kirchenpflegerin;
4. Wahl des Abgeordneten in die Synode;
5. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
7. *Wahl der Mitglieder einer Pfarrwahlkommission;*
8. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
9. Erlass eines Personalreglementes;
10. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als *Fr. 12'000*; Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als *Fr. 6'000*;
11. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
12. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchengemeinde;
13. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen;
14. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Gemeindebedürfnisse;
15. Entscheid über Führung von Prozessen im Namen der Kirchengemeinde;
16. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung im Bestand oder im Gebiet der Kirchengemeinde;
17. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung des Gesamtstellenumfangs der Pfarrstelle;
18. Antrag an den Kirchenrat auf die Verbindung mit einer anderen Kirchengemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
19. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
20. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Die Wahlen gemäss Ziffern 1 bis 4 sind geheim durchzuführen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn des Abstimmungs- oder Wahlprozederes gestellt werden. *Werden mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen.*

<sup>3</sup> *Bei offener Wahl kann die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder gesamthaft erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter etwas dagegen einwendet.*

<sup>4</sup> Wahlen und Beschlüsse gemäss Ziffern 1 bis 4 und 12 bis 14 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

### III. Die Kirchenvorsteherschaft

§ 10 <sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus **sieben** Mitgliedern und dem von der Gemeinde gewählten Pfarrer oder der Pfarrerin von Amtes wegen.

Organisation

<sup>2</sup>In der ersten Amtsperiode von 2016 - 2020 sind mindestens **drei** Mitglieder von der ehemaligen Kirchgemeinde Wäldi und mindestens **drei** Mitglieder von der ehemaligen Kirchgemeinde Lipperswil in die Kirchenvorsteherschaft zu wählen.

<sup>3</sup> Andere Angestellte der Gemeinde können *grundsätzlich* nicht als Mitglieder gewählt werden. Mitglieder, die während der Amtszeit eine Anstellung der Gemeinde annehmen, haben von ihrem Amt zurückzutreten.

§ 11 Die Kirchenvorsteherschaft wählt respektive stellt ein:

Konstituierung,  
Wahlen  
Anstellungen

a) auf die gesetzliche Amtsdauer:

- Aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;
- Friedhofskommission:  
Die Friedhofskommission setzt sich wie folgt zusammen:  
GemeindepräsidentIn (Vorsitz)  
FriedhofvorsteherIn  
KirchenpräsidentIn  
PfarrerIn

b) durch Anstellung:

- weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Beauftragte für Katechetik *und Kindergottesdienst*;
- Beauftragte für Kirchenmusik;
- Mesmer oder Mesmerin und Hilfskräfte;
- Beauftragte für andere Aufgaben.

§ 12 Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse und alle in der Gemeinde anfallenden Aufgaben und Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

Aufgaben  
und Befugnisse

1. Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde;
2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;
3. Die Mitwirkung im Gottesdienst und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;
4. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;
5. Die Aufsicht über die von ihr eingestellten und Begleitung von freiwilligen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie Verantwortung für die angemessene Anerkennung der Tätigkeit aller kirchlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung;
6. Der Erlass von Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
7. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen zuhanden der Gemeinde;
8. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Gemeinde;
9. Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bis zu Fr. 12'000;
10. Die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 6'000;
11. *Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Betrages;*
12. Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden.
13. Die Verwaltung des Kirchenfonds sowie weiterer Fonds der Gemeinde;

14. Der Entscheid über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde sowie der Erlass eines Benützungs- und Gebührenreglementes;
15. Die Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen;
16. Die Verwaltung und allfällige Vermietung sowie Verantwortung für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, des Pfarrhauses und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Gemeinde;
17. Die Prüfung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;
18. Die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten;
19. Die Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde.

§ 13 Die Kirchenvorsteherschaft arbeitet im Ressortsystem. Sie legt die Zahl der Ressorts, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Ressorts und die Zuweisung von Ressorts an einzelne Mitglieder der Vorsteherschaft selbst fest.

Ressorts

§ 14 Die Kirchenvorsteherschaft kann einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung an Kommissionen übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.

Kommissionen

§ 15 Dem Präsidium obliegen:

Präsidium

- die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros;
- die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
- die Vertretung der Gemeinde und der Kirchenvorsteherschaft, soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt.

§ 16 Das Aktuariat führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft, der Aufsichtskommission und des Wahlbüros.

Aktuariat

§ 17 Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens *ein Drittel* der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.

Sitzungen,  
Traktanden

§ 18 Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschluss-  
fähigkeit

---

<p>§ 19 Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin stimmt.</p>	Abstimmungsgrundsätze
<p>§ 20 <i>In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten von geringer Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation. Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens vier Mitglieder dem Antrag schriftlich zugestimmt haben.</i></p>	Zirkularbeschlüsse
<p>§ 21 <sup>1</sup> <i>Kann die Kirchenvorsteherschaft in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt deren Präsident oder Präsidentin an ihrer Stelle. Er oder sie informiert die Kirchenvorsteherschaft umgehend.</i></p>	Präsidialbeschlüsse
<p><sup>2</sup> <i>Er oder sie entscheidet zudem in den von der Kirchenvorsteherschaft delegierten Fällen.</i></p>	
<p>§ 22 Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt.</p>	Protokoll
<p>§ 23 Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind.</p>	Ausstandspflicht
<p>§ 24 Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.</p>	Schweigepflicht
<p>§ 25 Die Kirchgemeinde, respektive die Kirchenvorsteherschaft zeichnen wie folgt:</p>	Unterschriftenregelung
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Rechtsmittelfähige Verfügungen, Dokumente in Vollzug von Beschlüssen der Kirchgemeinde und der Kirchenvorsteherschaft (soweit nicht der Vollzug im Entscheid ausdrücklich einer Einzelperson delegiert wurde) und Verträge: das Präsidium oder das Vizepräsidium mit <i>dem Aktariat oder einem weiteren Mitglied der Vorsteherschaft</i>;</li><li>2. Dokumente und Entscheide im Verantwortungsbereich einer Kommission oder Arbeitsgruppe mit Entscheidungsbefugnis: Das Kommissions- oder Arbeitsgruppenpräsidium und ein weiteres Mitglied der Kommission oder Arbeitsgruppe;</li></ol>	

---

3. Dokumente und Entscheide im Kompetenz- und Verantwortungsbereich eines Ressorts oder der Pflegerin oder des Pflegers: das verantwortliche Behördenmitglied oder die Pflegerin oder der Pfleger
4. Zahlungsaufträge: die Pflegerin oder der Pfleger und das Präsidium mit Einzelunterschrift.

#### **IV. Pfarrer und Pfarrerinnen**

§ 26 <sup>1</sup> Das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin umfasst im Aufgaben  
Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Verkündigung des Evangeliums;
2. Leitung der Gottesdienste;
3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes;
5. Erteilung von Religionsunterricht;
6. Seelsorge;
7. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Gemeinde;
9. Führung der kirchlichen Register.

<sup>2</sup> Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen.

#### **VI. Die Kirchenpflege**

§ 28 Der Pfleger oder die Pflegerin kann Mitglied oder aber Behördemitglied  
Nichtmitglied mit Sitz und beratender Stimme in der Kirchenvorsteherschaft sein. Er oder sie wird in jedem Fall von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

§ 29 Dem Pfleger oder der Pflegerin obliegen: Aufgaben

1. Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchengemeinde;
2. Die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchengemeinde;
3. *Der Pfleger oder die Pflegerin ist von Amtes wegen Mitglied einer allfälligen Baukommission.*

§ 30 *Die Pflegerin oder der Pfleger verfügt im Rahmen des Budgets über Einzelkredite bis zum Betrag von Fr. 3000.-* Finanzkompetenz



## VII. Die Aufsichtskommission

§ 31 <sup>1</sup> Die von der Gemeinde als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammen-  
setzung

<sup>2</sup> Nicht als Kirchenvorsteherschaftsmitglied gewählte Pfleger oder Pflegerinnen können für finanzielle Fragen beigezogen werden.

§ 32 <sup>1</sup> Die Aufsichtskommission regelt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange des Dienstverhältnisses des Pfarrers, der Pfarrerin. Ihr obliegt die Aufsicht über deren Amtstätigkeit in organisatorischer und administrativer Hinsicht.

Aufgaben

<sup>2</sup> *Für die Aufsichtskommission gilt die gleiche Finanzkompetenz wie für die Kirchenvorsteherschaft.*

## VIII. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 33 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus *drei* Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.

Zusammen-  
setzung

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie kirchliche Mitarbeitende sind nicht wählbar.

§ 34 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchgemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

Aufgaben

<sup>2</sup> Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

## **IX. Das Wahlbüro**

§ 35 Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuarat der Kirchenvorsteherschaft und *drei* Urnenoffizianten oder – offiziantinnen. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören.

Zusammen-  
setzung

§ 36 Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben bei Urnenwahlen nach dem übergeordneten Recht.

Aufgaben

## **X. Die Pfarrwahlkommission**

§ 37 <sup>1</sup> Die Pfarrwahlkommission besteht aus mindestens 4 Kirchenvorsteherschafts- und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. <sup>1</sup>

Zusammen-  
setzung

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Pfarrwahlkommission selbst.

<sup>4</sup> In die Pfarrwahlkommission können auch Personen gewählt werden, die nicht Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben.

§ 38 Die Pfarrwahlkommission wird von der Gemeindeversammlung nach Bedarf gewählt. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung Vorschläge für die Wahl des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin.

Aufgabe

<sup>2</sup> Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Sie kann Subkommissionen bilden und ihnen Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

<sup>1</sup>§ 37, Abs. 1 geändert durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2020. In Kraft getreten rückwirkend auf 1. Juni 2020.

## XI. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

§ 39 Der/die Abgeordnete vertritt die Kirchgemeinde in der Synode. Er/sie ist in der Ausübung ihres Mandates frei. *Er/sie informiert die Kirchenvorsteherschaft periodisch über die Geschäfte der Synode.*

Aufgaben

## XII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 40 Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen, soweit es nicht von der Landeskirche geregelt wird. Soweit die Vereinbarung wie auch die landeskirchliche Gesetzgebung keine Regelung enthalten, sind die Bestimmungen *des Schweizerischen Obligationenrechts* anwendbar.

Recht des  
Arbeits-  
verhältnisses

## XIII. Rechtsmittel

§ 41 <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen. Vorbehalten bleiben die Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Evangelischen Kirchenrats des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht.

Rekurs

<sup>2</sup> Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

## **XIV. Schlussbestimmungen**

§ 42 Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Gemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherchaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

Bisheriges Recht

§ 43 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung, vom 27. Oktober 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 27. Okt. 2015

Für die Kirchgemeinde Lipperswil:

Die Präsidentin  
Claudia Rubi

Die Aktuarin  
Barbara Stiefel

Für die Kirchgemeinde Wäldi:

Die Präsidentin  
Vreni Erni

Die Aktuarin  
Sonja Zumbrunnen

Stand: 1. Juni 2020